

- b) sorgt er für ein richtiges Verhältnis der Entwicklung der Wirtschaftszweige und trifft Maßnahmen zur Vermeidung von Disproportionen in der Wirtschaft der Stadt;
- c) kontrolliert er die Erfüllung der Pläne für die Entwicklung der Volkswirtschaft sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in den einzelnen Wirtschaftszweigen;
- d) leitet er die Erforschung und Verteilung materieller Hilfsquellen und Reserven in ! der Stadt, erarbeitet für sein Territorium ! Entwicklungspläne zur Mobilisierung aller j örtlichen Reserven und zur Organisierung der Beteiligung der Bevölkerung an der Lösung der staatlichen Planaufgaben, leitet und kontrolliert ihre Durchführung;
- e) begutachtet, unterstützt und kontrolliert er die Durchführung der Pläne der zentralgeleiteten Wirtschaft hinsichtlich
 - aa) der Erweiterung, Einschränkung, Errichtung und Stilllegung von zentral- ! geleiteten Betrieben;
 - bb) der Investitionen, soweit sie für die Stadt von wesentlicher Bedeutung sind;
 - cc) der Beschäftigung und Ausbildung von Arbeitskräften;
 - dd) der Entwicklung kultureller, sozial- und gesundheitsfürsorglicher Einrichtungen und
 - ee) der Entwicklung der zentralgeleiteten Betriebe, insbesondere in den Fragen des Wohnraumbedarfs, der Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln, der Energie- und Wasserversorgungseinrichtungen sowie des Baues von Straßen und Brücken.

4. Auf dem Gebiet der örtlichen Industrie und des Handwerks:

- a) Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung der volkseigenen Industrie und ! Erfüllung ihrer Planaufgaben;
- b) Anleitung der volkseigenen Betriebe örtlicher Bedeutung und Organisierung der . Schaffung neuer Betriebe auf dem Territorium der Stadt;
- c) Überprüfung der Rechenschaftsberichte und Bilanzen und Bestätigung der Bilanzen der volkseigenen örtlichen Industrie;
- d) Maßnahmen zur Entwicklung des genossenschaftlichen Handwerks;
- e) Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den Privatbetrieben;
- f) Koordinierung der Arbeit der volkseigenen ; Betriebe und ihrer Zusammenarbeit mit denen des Handwerks und der Privatindustrie;
- g) Überwachung der Betriebe der Nahrungs- : mittelindustrie.

5. Auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Forstwirtschaft:

- a) organisiert er allseitig die Festigung des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern und unter-

stützt besonders die Entwicklung und Stärkung der volkseigenen Güter, Maschinen-Traktoren-Stationen und des volkseigenen Gartenbaus;

- b) leitet er die Planerfüllung, die allseitige Entwicklung der Produktion, insbesondere die Maßnahmen zur Steigerung der Hektarerträge, zur Erweiterung der Ackerfläche, zur Erhöhung der Viehbestände und Steigerung der Leistungen;
- c) unterstützt er die werktätigen Bauern, die sich zu Produktionsgenossenschaften zusammengeschlossen haben, bei der richtigen Führung der Wirtschaft, bei der Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden und bei der Aneignung der agrarwissenschaftlichen Erkenntnisse. Er gewährt ihnen größtmögliche Hilfe bei der Sicherstellung der Bearbeitung ihrer Felder durch die MTS, bei der Versorgung mit dem besten Saatgut, mit Düngemitteln, mit dem besten Vieh und Geräten;
- d) leitet er die Herbst- und Frühjahrsbestellung sowie die Ernteeinbringung an und kontrolliert die landwirtschaftlichen Arbeiten;
- e) organisiert er den agronomischen und veterinärtechnischen Dienst, trifft Maßnahmen, damit den Werktätigen in der Landwirtschaft die Erkenntnisse der fortgeschrittensten Landwirtschaftswissenschaften und der Neuerermethoden vermittelt werden;
- f) verfügt er über den Bodenfonds, bestätigt Projekte der Landvermessung für Meliorationen und Forschung und führt die landwirtschaftliche Inventarisierung durch;
- g) unterstützt er die Entwicklung der Saatzucht;
- h) organisiert er Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzes, insbesondere die Bekämpfung des Kartoffelkäfers;
- i) verwirklicht er die Kontrolle über die Erfüllung der Pläne zur Aufforstung und des Holzeinschlages sowie der Erhaltung des Waldes und unterstützt die Bildung von Waldgenossenschaften.

6. Auf dem Gebiet der Finanzen:

- a) stellt er den Haushaltsplan der Stadt auf und legt ihn zur Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung vor;
- 'b) gibt er den Räten der Stadtbezirke Kontrollziffern zur Ausarbeitung ihrer Haushaltspläne und legt die zusammengefaßten Haushaltspläne der Stadtbezirke der Stadtverordnetenversammlung zur Bestätigung vor;
- c) stellt er die Finanzpläne für die örtliche volkseigene Wirtschaft auf und überwacht ihre Erfüllung;
- d) führt er den Haushaltsplan der Stadt durch und sichert die Erfüllung der Haushaltspläne der Stadtbezirke;
- e) kämpft er um Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin sowie für strengste Sparsam-